

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Faltbootwanderer Bremen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und des Amateursportgedankens der Pflege des Wassersports, insbesondere des Kanuwanderns, der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie der Förderung der Jugend.

Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. sowie des Landes-Kanu-Verbandes Bremen e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung des §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Ein Gewinn wird nicht erstrebt
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Löschung des Vereins werden geleistete Einzahlungen, Umlagen oder Beiträge nicht zurückgezahlt.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verein können alle Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Nationalität, Rasse und Religion werden. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur in Verbindung mit einem Elternteil oder eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft erworben.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (5) Die auf der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr ist unverzüglich nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und sich bei der Ausübung der Wassersports sportlich zu verhalten.
- (2) Ihnen stehen die Anlagen und Gerätschaften der Vereins zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (4) Sie haben Vereinseigentum schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung Schadenersatz zu leisten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluß.

§9 Austritt

- (1) Ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§10 Ausschluß

- 1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anordnung durch den Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, grob unsportlichen Verhaltens
 - b) wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung, die durch Einschreibebrief unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtzahlung zu erfolgen hat
- 2) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Organe des Vereins – Mitgliederversammlung

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes (jeweils für 3 Jahre),
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn ein wichtiger für die Abberufung vorliegt, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
 - j) Berufung in den Fällen des § 6, Abs. (4) und § 10 Abs. (2).

§12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten beiden Monaten des Jahres statt
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jeweils mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dieses mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht § 19 und 20 (Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins) etwas Anderes bestimmen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Zur Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, und zwar durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.

- 8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen dem Verein und ihm betrifft.
- 9) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Versammlung.
- 10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- 2) Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Durchführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern nach Maßgabe von § 6 und 10 dieser Satzung,
 - d) alle sonstigen Entscheidungen, die der Erfüllung der Ziele des Vereins dienen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§14 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. und der 2. Vorsitzende,
 - b) der 1. und 2. Schriftführer,
 - c) der 1. und 2. Kassenwart,
 - d) der 1. und 2. Wanderwart und
 - e) der Jugendwart.

§15 Arbeitsweise des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- 2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.
- 3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben. Für den Kassenwart gelten die Bestimmungen § 16 und 17.
- 5) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich, wenn nichts Anderes bestimmt ist, auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm angewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Finanzielle Fragen

§16 Beschlüssen über Geldausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

§17 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

§18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Sie haben zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Sie können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§19 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß eine Satzungsänderung behandelt werden soll und um welche Bestimmung der Satzung es sich handelt.

§20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß über eine Auflösung des Vereins verhandelt werden soll. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Restvermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es für die Förderung und Pflege des Wassersports oder zur Unterstützung anderer Wassersportvereine in der Freien Hansestadt Bremen gemeinnützig zu verwenden hat.